

**vorab per E-Mail: j[REDACTED].3.dndktmrc38fragdenstaat.de**

Mitteldeutscher Rundfunk · Kantstraße 71-73 · 04275 Leipzig

Herrn  
[REDACTED]

**MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK**

**JURISTISCHE DIREKTION**

Kantstraße 71-73  
04275 Leipzig  
Postanschrift 04360 Leipzig  
Tel.: (0341) 3 00 0  
www.mdr.de

**Zugang zu Informationen gemäß § 10 Abs. 1 Sächsisches Transparenzgesetz (SächsTranspG),  
hier: Herausgabe einer Gerichtsentscheidung  
- Ihr Antrag vom: 28.08.2023 -**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich beziehe mich auf den bisherigen mit Ihnen geführten Schriftwechsel. Weiterhin beziehe ich mich auf Ihr an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte gerichtetes Vermittlungsgesuchen (Az. T-6012/1/51) gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 SächsTranspG.

Ihr Antrag auf Herausgabe der Entscheidung VG Leipzig, Urteil vom 3. Juli 2023 - 1 K 1149/22 - ist gemäß §§ 4 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. 12 Abs. 4 SächsTranspG als unbegründet abzulehnen.

## **I. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 28.08.2023 haben Sie um Zugang, u.a. unter Verweis auf § 10 SächsTranspG, zu folgenden Informationen gebeten: „Aktenunterlagen anonymisiert um die personenbezogenen Daten gemäß § 5 IFG aus dem Verfahren des VG Leipzig, Urteil, 1 K 1149/22, bei dem es um die rückstehenden Rundfunkgebühren handelt.“

## **II. Begründung**

Für das Verlangen auf Herausgabe eines Urteils ist das Gericht, welches das Urteil erlassen hat, Adressat. Nur diesem obliegt die Prüfung, ob die begehrte Gerichtsentscheidung grundsätzlich dazu geeignet ist, an einen nicht am Verfahren beteiligten Dritten herausgegeben zu werden sowie ggf. die Entscheidung über deren Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung.

Leipzig, 22.02.2024

Seite 1/2

ma

VIS / RG 01.001

**Honorarprofessor**  
[REDACTED]

**Juristischer Direktor**  
[REDACTED]

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind gemäß 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SächsTranspG nur transparentpflichtige Stelle, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich geregelt ist. Bei der begehrten Herausgabe einer Gerichtsentscheidung handelt es sich nicht um eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, die auch nicht staatsvertraglich geregelt ist, so dass seitens des MDR keine Informationspflicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Honorarprofessor Dr. 

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid über die Ablehnung eines Informationsbegehrens kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Juristischen Direktion des Mitteldeutschen Rundfunks, Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig, einzulegen.